jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2006/2/28 V102/05

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.02.2006

Index

L2 Dienstrecht
L2200 Landesbedienstete

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand
B-VG Art139 Abs3 zweiter Satz litc
B-VG Art139 Abs4
Beschlüsse der Oberösterreichischen Landesregierung vom 21.06.04. 06.12.04 und 05.12.05 betreffend ua die Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission für Landesbeamte
Oö KundmachungsG §2 Abs1 Z3, §6 Abs1 Z2
Oö LandesbeamtenG 1993 §122 Abs3

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit der als Verordnung zu qualifizierenden Beschlüsse der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend ua die Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission für Landesbeamte mangels Kundmachung im Landesgesetzblatt bzw in der Amtlichen Linzer Zeitung; Einheitlichkeit der Verordnung mit Ausnahme der die Organkreation durch Bestellung der Mitglieder betreffenden Teile

Rechtssatz

Bei dem Beschluss der Landesregierung gemäß §122 Abs3 Oö LandesbeamtenG 1993 betreffend die Zusammensetzung der Senate der Disziplinarkommission und die Verteilung der Geschäfte auf diese handelt es sich um eine von einer Verwaltungsbehörde, nämlich von der Landesregierung, erlassene, verwaltungsbehördliche Zuständigkeiten begründende Rechtsvorschrift, somit also um eine generelle und außenwirksame Norm, die als Verordnung iSd Art139 B-VG zu qualifizieren ist.

Die Geschäftsverteilung der hier in Rede stehenden Disziplinarkommission ist somit eine Rechtsverordnung.

Als Rechtsverordnung der Oö Landesregierung hätte sie gemäß §2 Abs1 Z3 Oö KundmachungsG im Landesgesetzblatt bzw gemäß §6 Abs1 Z2 leg cit in der Amtlichen Linzer Zeitung kundgemacht werden müssen. Eine solche Kundmachung ist nicht erfolgt.

Ausgehend davon, dass die in Rede stehenden Beschlüsse, insoweit sie nicht die Organkreation (Mitgliederbestellung) betreffen, eine einheitliche Verordnung bilden, sind gemäß Art139 Abs3 litc bzw Abs4 B-VG im Beschluss der Oö Landesregierung vom 21.06.04 die Verordnungsbestimmungen des Punktes I. zweiter Absatz sowie des Punktes V. und des Abschnittes D der Beilage zu diesem Beschluss, weiters im Beschluss vom 06.12.04 die Verordnungsbestimmung des Punktes II. und in der Beilage zum Beschluss vom 05.12.05 die Verordnungsbestimmungen der Abschnitte A, B, C, E, F und G einschließlich des mit ihnen zusammenhängenden Einleitungssatzes als gesetzwidrig aufzuheben und ist

hinsichtlich der Verordnungsbestimmungen des Punktes III. des Beschlusses vom 21.06.04 sowie der Abschnitte A, B, C, E, F und G der Beilage zu diesem Beschluss, die durch die - mittlerweile ergangenen - Beschlüsse der Oö Landesregierung vom 06.12.04 und vom 05.12.05 aufgehoben wurden, festzustellen, dass sie gesetzwidrig waren.

Anlassfall: E v 17.03.06, B296/05 - Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Entscheidungstexte

- V 102/05
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.02.2006 V 102/05

Schlagworte

Verordnungsbegriff, Verordnung Kundmachung, VfGH / Prüfungsgegenstand, VfGH / Verwerfungsumfang, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung, Behördenzusammensetzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:V102.2005

Dokumentnummer

JFR_09939772_05V00102_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at